



Ansprechpartner:

Norbert Schmieglitz
Pressewesen und Statistik
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden
Telefon 09 61 / 81-13 02
Fax 09 61 / 81-10 19
presse@weiden.de

Pressemitteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 02.05.2019

Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl und Möglichkeit der Einsichtnahme

Wahlberechtigt für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26.05.2019 ist grundsätzlich nur derjenige, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder über einen gültigen Wahlschein verfügt. Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 14.04.2019 alle Bürgerinnen und Bürger, die bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Weiden i.d.OPf. gemeldet und als deutsche Staatsangehörige volljährig sind, in das Wählerverzeichnis aufgenommen, sofern kein Wahlrechtsausschluss existiert. Gleiches gilt für EU-Bürger, die seit der Europawahl 1999 die Aufnahme in das Wählerverzeichnis gesondert beantragt haben und seither nicht aus Deutschland weggezogen sind.

Personen, für die in allen Angelegenheiten eine gerichtliche Betreuung angeordnet wurde oder als schuldunfähige Straftäter aufgrund richterlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, werden nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Eine Teilnahme an der Europawahl ist für diesen Personenkreis nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nur möglich, falls die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis 05.05.2019 beantragt oder gegen das Wählerverzeichnis bis 10.05.2019 Einspruch eingelegt wird. Ein entsprechender Vordruck für die Einspruchseinlegung ist auf der städtischen Homepage unter www.weiden.de – Rubrik „Europawahl 2019“ abrufbar.

Das Wählerverzeichnis wird bei der Stadt Weiden i.d.OPf. insgesamt fünf Tage und zwar in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 zur Einsichtnahme bereitgehalten (Neues Rathaus, Zimmer-Nr. 0.08, Erdgeschoss). Wer bis zum 05.05.2019 noch keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat und der Auffassung ist, dennoch in Weiden i.d.OPf. wahlberechtigt zu sein, sollte sich unverzüglich mit dem Wahlamt im Neuen Rathaus, Zimmer-Nr. 0.08, in Verbindung setzen, damit eine Nachprüfung erfolgen kann.

Die amtliche Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Im Wahllokal genügt auch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments.